Satzung der Gemeinde Bubesheim über die Erhebung von Gebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung – FGS)

vom 18.11.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Bubesheim folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabnutzungsgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Sonstige Gebühren
- d) Verwaltungsgebühren

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigen zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab bzw. an einem Urnenquader und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab bzw. Urnenquader, für das/den das Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagegenau.

- (2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für

a)	ein Einzelgrab (2 Grabstellen)	105,80 €
b)	ein Einzelgrab mit Grabkammer (2 Grabstellen)	105,80 €
c)	ein Doppelgrab (4 Grabstellen)	176,33 €
d)	ein Urnenerdgrab (Rohrsystem) (2 Grabstellen)	72,88 €
e)	ein Urnenquader (2 Grabstellen)	162,96 €
f)	jährliche Gebühr für die Beigabe einer weiteren Urne	36,00 €

- (2) Mit der Grabnutzungsgebühr sind abgegolten die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.
- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts ist möglich. Hierfür wird für jedes weitere Jahr im Voraus ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben.
- (4) Wir in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten.
- (5) Bei Aufgabe oder Auflösung eines Grabes vor Ablauf des Nutzungsrechts, werden Grabgebühren nicht erstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Bei Leichen- und Urnenbestattungen sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

,	für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Erdbestattung) für Kinder ab dem 6. Lebensjahr und bei Erwachsenen (Erdbestattung)	457,00 € 517,00 €
c)	(Grabtiefe 1,80 m) für Kinder ab dem 6. Lebensjahr und bei Erwachsenen (Erdbestattung)	577,00€
0)	(Grabtiefe 2,40 m)	011,00 C
d)	für die Bestattung von Urnen im Urnenerdgrab	193,50 €
e)	für die Bestattung von Urnen im Urnenerdgrab (Rohrsystem)	118,50 €
f)	für die Bestattung von Urnen im Urnenquader	118,50 €
g)	für die Bestattung von Urnen im Einzel-/Doppelgrab	193,50 €

h)	für dia	Pootottung	von Eahla	objurton/l	eichenteilen.
11)	iui uie	Destationg	von renig	ebui teri/L	.eichentellen

150,00€

(2) Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:

Das Ausheben und Ausgrünen des Grabes, das Ausschmücken des Leichenhauses, die Überführung der Leiche zum Grab, den Transport der Kränze zum Grab, das Schließen des Grabes, die Instandsetzung eventuell beschädigter Nachbargräber, Glockengeläut.

(3) Träger, pro Person 40,00 €

(4) Durchführung der Beerdigung (Sargbestattung) 160,00 €

(5) Durchführung der Urnenbeisetzung 160,00 €

(6) Durchführung von Bestattungen an einem Samstag 50 % Aufschlag

(7) Erschwerniszuschlag (Altfundamente, Kompressoreinsatz bei starkem Frost, starke Verwurzelungen) 90,00 €

(8) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses, unabhängig davon, wo die Bestattung stattfindet

(a) für Särge(b) für Urnen40,00 € pro Tag40,00 € pro Tag

(9) Gebühr für die Hinterstellung 40,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Exhumierung und Umbettung einer Leiche aus einem	
Erdgrab vor Ablauf der Ruhefrist	600,00€
(2) Exhumierung und Umbettung einer Leiche aus einem	
Erdgrab nach Ablauf der Ruhefrist	600,00€
(3) Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab/Urnenerdgrab	250,00 €
(4) Umbettung einer Urne aus einem Urnenquader/Stele	100,00€
(5) Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofes (Sarg)	1.200,00 €
(6) Umbettung innerhalb des gemeindlichen Friedhofes (Urne)	250,00 €

§ 7 Verwaltungsgebühren

(1) Die Erteilung schriftlicher Auskünfte	10,00€
(2) Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	25,00€
(3) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde	5,00€
(4) Ersterteilung, Umschreibung oder Verlängerung eines	
Grabnutzungsrechts (= Verwaltungsgebühr)	25,00€
(5) Gebühr für die Erlaubnis zum Ausgraben und Umbetten	
einer Leiche oder Urne	50,00€
(6) Die Gebühr für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse	
gem. der Friedhofs- und Bestattungssatzung	20,00€
(7) Gebühr für die Genehmigung zur Bestattung vor Ablauf von	
48 Stunden oder nach Ablauf von 96 Stunden (§ 18 Abs. 1 und	
§ 19 Abs. 1 Satz BestV	10,00€

(8) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.1993 einschl. aller Änderungen außer Kraft.

Bubesheim, den 19.11.2019

Gemeinde Bubesheim

Walter Sauter

Erster Bürgermeister